



Selbsthilfegruppen Schlafapnoe/Chronische Schlafstörungen Baunatal und Kassel

Schlafapnoe und Grad der Behinderung

Immer wieder erreichen uns im Zusammenhang mit Fragen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für den Erwerb von Nachteilsausgleichen Fragen, wie denn die Schlafapnoe als Behinderung bewertet wird. Dazu geben wir nachstehend einige grundsätzliche Anmerkungen.

Grad der Behinderung (GdB) und Minderung der Erwerbsfähigkeit (dieser Begriff wird im Unfall-Recht und im Sozialen Entschädigungsrecht verwandt) beziehen sich auf die Auswirkungen einer Behinderung oder Schädigungsfolge in allen Lebensbereichen.

Maßgebend für die Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt sind die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz vom November 1996", die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegeben werden. Diese Anhaltspunkte haben sich für alle Begutachtungen bewährt und sind die Grundlage für medizinische Gutachten.

In der Ausgabe dieser Anhaltspunkte sind auch die Werte bei Vorliegen eines obstruktiven oder gemischt förmigen Schlafapnoe-Syndroms aufgenommen worden:

- Ohne Notwendigkeit einer Beatmungstherapie (nCPAP, BiPAP) 0-10 GdB
 - Mit einer Notwendigkeit einer Beatmungstherapie (nCPAP, BiPAP) 20 GdB
 - Bei nicht durchführbarer Therapie/Beatmungstherapie wenigstens 50 GdB
- Bei der Beurteilung des Grades der Behinderung kommt es natürlich darauf an, ob mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Zwar dürfen hier bei der Ermittlung der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen die Grade der Behinderungen nicht addiert werden, es kommt aber sehr häufig vor, daß die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit zu einer wechselseitigen Beziehung stehen und damit einen entsprechend höheren Grad der Behinderung bedingen.

Es muß also eine Gesamtwürdigung stattfinden. Berücksichtigt man, daß als Folge einer Schlafapnoe-Erkrankung vielfältige Folgeschäden auftreten können, die auch mit erfolgreicher Beatmung bestehenbleiben bzw. nicht ganz ausgeglichen werden können (siehe auch Bericht in diesem Heft), dann ist es für die medizinische Begutachtung wichtig, diesen Gesamtkomplex zu begutachten. Das bedeutet, daß Folgeschäden (Teilirreversible Sekundärschäden und schwergradige irreversible Sekundärschäden) bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Eine Minderung von 50 und mehr (Schwerbehinderung) kann beispielsweise nur angenommen werden, wenn die Gesamtauswirkungen der verschiedenen Funktionsbeeinträchtigungen so erheblich sind wie vergleichbare Behinderungen, die für sich allein genommen bereits eine GdB von 50 ausmachen. In der Praxis wird bei der Begutachtung des Gesamtgrades der Behinderung in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung ausgegangen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt; dann wird im Hinblick auf eine weitere Funktionsbeeinträchtigung geprüft, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen beim ersten GdB weitere Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden.